

STELLUNGNAHME 16/428

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/428

Alle Abg

Ihre Ansprechpartnerin Stefan Postert E-Mail postert@bochum.ihk.de

Telefon 0234 9113-135

Datum 13.02.2013

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1572 - Neudruck - am 18. Februar 2013, um 13.00 Uhr, Raum E 3 - A 02

## FRAGENKATALOG

1. Wird die in der Evaluation des bestehenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellte Praxis der Sonn- und Feiertagsöffnung den sozialen und verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Sonn- und Feiertagtagschutz hinreichend gerecht?

Aus Sicht von IHK NRW bleiben die verfassungsrechtlichen Anforderungen hinreichend gewahrt.

2. Sehen Sie einen Widerspruch zwischen dem Gebot des Sonn- und Feiertagsschutzes und den Zielen wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung?

Nein, sofern die Spielregeln des Urteils des **Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) vom 1. Dezember 2009 eingehalten werden.

3. Welche Auswirkungen haben die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Stärkung des Sonn- und Feiertagsschutzes ihres Erachtens nach für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel und ihre Familien?

Der vorliegende Gesetzentwurf wird in der Praxis voraussichtlich keine Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel mit sich bringen. Die Belange der Arbeitnehmerinnen und -nehmer werden durch ein ausgefeiltes Arbeitsschutzgesetz sichergestellt.

4. Teilen Sie die Auffassung, dass die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten für Familien mit berufstätigen Eltern eine größere Flexibilität und dadurch Entlastung gebracht hat? Wenn ja, sehen Sie diesen Umstand durch kürzere Öffnungszeiten gefährdet?

Ja, die Auffassung wird geteilt. Allerdings stellt sich die Frage nach einer Gefährdung durch kürzere Öffnungszeiten aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht.



- 5. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, aufgrund der speziellen Schutzbedürftigkeit des Sonntages zur vorherigen Regelung zurückzukehren, die einen Anlassbezug für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen erforderte? Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgenommene Definition für ausreichend?
  - 1.) Ein Anlassbezug für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist aus Sicht von IHK NRW nicht sachgerecht, aufgrund des Urteils des **Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) vom 1. Dezember 2009 jedoch erforderlich.
  - 2.) Ja, die vorgenommene Definition im Gesetzentwurf wird als ausreichend befunden.
- 6. Welche Auswirkungen wird die Wiedereinführung des Anlassbezugs vor allem auf die kleinen und mittelständischen Händler in den kleineren Stadtteilen haben?

Es ist von einer Reduzierung der verkaufsoffenen Sonntage in den kleineren Stadtteilen auszugehen – auch und insbesondere aufgrund des mit dem Anlassbezug einhergehenden höheren bürokratischen Aufwands.

7. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Sonntages eine jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune festzulegen?

Die vorgesehene Regelung wird als überflüssig angesehen.

8. Halten Sie eine Verpflichtung der Kommunen zur Abstimmung der für das Jahr geplanten verkaufsoffenen Sonntage mit den auf kommunaler Ebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Ver.di), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen für zielführend?

Nein.

9. Wie bewerten Sie die dabei vorgesehene Zahl von maximal 13 zur Öffnung frei gegebenen Sonn- und Feiertage, davon maximal einer an einem Adventssonntag?

Die Festlegung der vorgesehenen Zahl von maximal 13 zur Öffnung frei gegebenen Sonn- und Feiertage ist willkürlich.

10. Wie bewerten Sie das in dem Gesetz vorgesehene unbürokratische Verfahren zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen an bis zu vier Samstagen im Jahr bis 24 Uhr?

IHK NRW begrüßt grundsätzlich die Vereinfachung bürokratischer Verfahren. Diese Regelung könnte auch auf die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage übertragen werden.

11. Auch zukünftig dürfen maximal vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr genehmigt werden. Allerdings soll durch den Gesetzentwurf der kommunale Handlungsspielraum bei der Terminierung dieser vier verkaufsoffenen Sonntage in den einzelnen Orts- und Stadtteilen verengt werden. Hierdurch wird es insbesondere in kreisfreien Städten zukünftig zu parallel stattfindenden verkaufsoffenen Sonntagen kommen. Welche Prob-



leme erwarten Sie für den Einzelhandel insbesondere in den städtischen Randlagen durch die von der Landesregierung vorgesehene Einengung des kommunalen Handlungsspielraums bei der Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in den Orts- und Stadtteilen?

IHK NRW setzt sich für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte ein. Entschieden sind wir der Auffassung, dass lebendige Stadtteilzentren unverzichtbar für unsere Städte und Versorgungsstrukturen sind. Daher plädiert IHK NRW dafür, die geltende Regelung zum Stadtteilbezug an verkaufsoffenen Sonntagen beizubehalten. Gerade für die Stadtteilzentren stellen die verkaufsoffenen Sonntage, die unabhängig von der Innenstadt durchgeführt werden, ein starkes Profilierungsinstrument dar.

Wird Händlern in Stadtteilen die Möglichkeit genommen, sich mit eigenen verkaufsoffenen Sonntagen von Aktionen der Innenstadthändler abzusetzen, führt das aufgrund der in der Regel deutlich größeren Attraktivität des innerstädtischen Einzelhandels de facto dazu, dass die Stadtbezirkszentren und Stadtteilzentren noch weiter ins Abseits geraten. Dies würde wiederum zu einer Ungleichbehandlung genau der Zentren führen, die von grundlegender Bedeutung für die Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung sind.

12. Wird mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich Blumen und Pflanzen sichergestellt, dass nur solche Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen, die die Gewähr dafür bieten, den typischen an Sonn- und Feiertagen anfallenden Bedarf befriedigen zu können?

Nein. Sowohl der Entwurf als auch die derzeit gültige Norm sprechen in der Praxis fast durchgehend dieselben Verkaufsstellen an. Nur in Einzelfällen wird der Wechsel hin zu Verkaufsstellen, die die einschlägigen Warengruppen als Kernsortiment führen, zum Verlust des Privilegs der Sonn- und Feiertagsöffnung führen. Außerdem lässt § 5 Abs. 1 Nr. 1 LÖG E auch den Verkauf eines "begrenzten" Randsortiments zu – was auch immer darunter zu verstehen ist. Das muss nicht zwingend notwendig zur Befriedigung des typischen Bedarfs an Sonn- und Feiertagen dienen. Ob diesbezüglich die in der Norm angesprochene Rechtsverordnung zur Klarheit führt, ist zumindest zweifelhaft. Die langjährige Erfahrung mit der Steuerung des großflächigen Einzelhandels lehrt, dass Sortimentslisten - fast - immer "Schlupflöcher enthalten, die den Verkauf von Waren zulassen, die nach dem Willen des Normgebers nicht zulässig sein sollten.

- 13. Kommen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich der Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Produkte dem in der Evaluation des geltenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellten Schärfungsbedarf in angemessener Weise nach?
  - § 5 Abs. 1 Nr. 3 LÖG E ist liberaler gefasst als die heute gültige Norm. Während das geltende Recht nur den Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte zulässt, ermöglicht die Entwurfsfassung auch den Verkauf weiterer Waren, die ein landwirtschaftlicher Betrieb zuvor von anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder etwa über den Großhandel erworben hat. Das lehnt IHK NRW ab.
- 14. Wie bewerten Sie die unveränderte Fortschreibung der geltenden Regelungen für die Öffnung von Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus.



Eine Beibehaltung der geltenden Regelungen wird von IHK NRW mitgetragen.

15. Wie ist der Umstand zu bewerten, dass die Einschränkung der Öffnungszeiten zu Einschnitten bei der touristischen Wertschöpfung und zu einem Attraktivitätsverlust der Reiseziele – etwa bei Städtereisen – in NRW führen wird?

Ein unmittelbarer Zusammenhang wird nicht gesehen.

16. Wie bewerten Sie die Änderung der Öffnungsmöglichkeiten für Verkaufsstellen, deren Kernsortiment aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren bestehen, zukünftig an Ostern, Pfingsten und Weihnachten wieder am 1. Feiertag und nicht am 2. Feiertag öffnen zu können?

Diese vorgesehene Änderung wird von IHK NRW begrüßt und mitgetragen.

17. Samstags sollen Tankstellen laut Gesetzentwurf künftig schon ab 22 Uhr (statt bisher ab 24 Uhr) nur noch ein eingeschränktes Sortiment anbieten dürfen ("Reisebedarf"), um Vorteile gegenüber normalen Geschäften zu verhindern, die Samstags schon um 22 Uhr schließen müssen. Wird diese Änderung messbare Auswirkungen auf das Geschäft der Tankstellenpächter haben?

Aus Sicht von IHK NRW ist von geringen bis kaum messbaren Auswirkungen auszugehen.

18. Ist die Erhöhung der Höchstgrenze einer Geldbuße bei Verstößen gegen das LÖG NRW aus Ihrer Sicht angemessen?

Wenn in der kommunalen Praxis der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall sichergestellt ist, ist die Erhöhung der Höchstgrenze vertretbar.

19. Welche Probleme ergeben sich aus ihrer Sicht aus der Möglichkeit des uneingeschränkten Alkoholverkaufs in Trinkhallen und Kiosken? Welche Lösungsmöglichkeiten sehen sie hierfür?

Aus Sicht von IHK NRW ergeben sich keine Probleme.

20. Welche Nachteile erwarten Sie für den stationären Einzelhandel insbesondere in den Stadtteillagen außerhalb der Stadt- bzw. Ortsmitte aufgrund der vorgesehenen Einschränkung im Advent?

Die Folge der Einschränkungen ist, dass der stationäre Einzelhandel in den Stadtteillagen nicht öffnen wird. Daher erscheint es sachgerecht einen zweiten Adventssonntag zur Öffnung frei zu geben (12 + 2). Alternativ plädiert IHK NRW für eine Freigabe von zwei Adventssonntagen der insgesamt 13 vorgesehenen Sonn- und Feiertagen. Dadurch soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, sowohl einen Adventssonntag zur Öffnung für den Einzelhandel in der Innenstadt als auch einen Adventssonntag zur Öffnung der Ladenlokale in die Stadtteilzentren frei zu geben.



21. Sehen Sie hierbei die Gefahr der Schädigung von quartiersbezogener Veranstaltungskultur, wenn Adventsmärkte in Verbindung mit der Öffnung von Geschäften nicht mehr unabhängig von der Innenstadt durchgeführt werden können?

---

22. Wird das novellierte Ladenöffnungsgesetz nach Ihrer Einschätzung den Kommunen helfen, insbesondere in den sogenannten Rand- oder 1b-Lagen ein attraktives Nahversorgungsangebot aufrecht zu erhalten?

Ein attraktives Nahversorgungsangebot in den sogenannten Rand- oder 1b-Lagen wird über die einschlägigen Regelungen der Raumordnung und Bauleitplanung gesteuert, nicht aber durch Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes.

23. Ist der Status quo bei den Ladenöffnungszeiten so problematisch, dass der Aufwand einer gesetzlichen Neuregelung gerechtfertigt ist bzw. stehen Aufwand und Ertrag der gesetzlichen Neuregelung in einem angemessen Verhältnis?

Nein.

24. Wie hat sich das bisher geltende Ladenöffnungsgesetz aus Ihrer Sicht bewährt und besteht aus Ihrer Sicht Änderungsbedarf?

Aus Sicht von IHK NRW hat sich das LÖG NRW in seiner jetzigen Form bewährt. Änderungsbedarf sehen wir dem entsprechend nicht.

25. Bringt die geplante Neuregelung wesentliche Verbesserungen für Arbeitnehmer bzw. wäre eine weitergehende Einschränkung der Ladenöffnungszeiten aus Arbeitnehmersicht sinnvoll?

Nein. Die Belange der Arbeitnehmerinnen und -nehmer werden durch das Arbeitsschutzrecht abgesichert.

26. Inwiefern benachteiligen nach ihrer Erkenntnis längere Öffnungszeiten die Anbieter kleiner, standortnaher Versorgung gegenüber großen Supermärkten bzw. Supermarkt-Ketten "auf der grünen Wiese"?

Längere Öffnungszeiten großer Supermärkte bzw. Supermarktketten gehen zunächst potenziell aufgrund der Attraktivität solcher Öffnungszeiten zu Lasten kleinerer Anbieter. Allerdings können kleinere Anbieter kürzere Öffnungszeiten mit anderen Mitteln der Unternehmensführung und des Marketings ausgleichen. Hierzu gehören etwa die fachlich kompetente Beratung von Kunden, die persönliche Ansprache und Betreuung von Stammkunden, schnelle Preis- und Angebotswechsel, Angebote im Internet oder das Angebot, Waren nach Hause zu liefern. Diese Instrumente werden in der Praxis vielfach verwendet und stabilisieren insofern erfolgreich die Position kleinerer Anbieter. Gerade die Vielfalt von Obst-, Gemüse- und Bioläden, aber auch neue Vertriebsangebote, die sich an "Tante Emma" anlehnen, dokumentieren das. Außerdem haben viele kleinere Unternehmen den Vorteil, dass sie näher an den Wohnungen potentieller Kunden liegen. Das gewinnt in Zeiten des Wertewandels (etwa steigende Sensibilität für Belange



des Umweltschutzes) und steigender Transportkosten an Bedeutung im Wettbewerb der Vertriebsformen.

Ungeachtet dessen, wird auch die vorgesehene Rechtsänderung nichts daran ändern, dass kleine und große Unternehmen unterschiedlich lange Öffnungszeiten haben. Dabei gilt, dass Anbieter kleiner, standortnaher Versorgung insbesondere durch die Genehmigung von großen Supermarkt-Projekten "auf der grünen Wiese" benachteiligt werden - nicht durch Ladenöffnungszeiten.

27. Sehen sie einen Zusammenhang zwischen Ladenöffnungszeiten und räumlicher bzw. ökonomischer Konzentration im Einzelhandel?

Nein. Die räumliche Konzentration – auch an städtebaulich bedenklichen Stellen – wird fast ausnahmslos mit den Mitteln des Raumordnungs- und Städtebaurechts erzielt. Für die ökonomische Konzentration sind verschiedene Faktoren verantwortlich. Unterschiedlich lange Öffnungszeiten gehören dazu. Längere Öffnungszeiten der Konkurrenz können aber, siehe die Antwort zu Frage 26, mit einschlägigen betriebswirtschaftlichen Mitteln insofern neutralisiert werden, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Unternehmen nicht nachhaltig beeinträchtigen.

28. Wie bewerten Sie das Konkurrenzverhältnis zwischen kleineren Stadtteilen bzw. Bezirken und Stadtzentren, die nach dem vorgelegten Gesetzentwurf zusammen verkaufsoffene Sonntage und auch Adventssonntage durchführen müssen?

Die Folge aus dem Konkurrenzverhältnis der kleineren Stadtteile und dem Stadtzentrum ist, dass der stationäre Einzelhandel in den Stadtteillagen nicht öffnen wird. Darüber hinaus verweisen wir auf die Antwort zu Frage 20.

29. Gibt es Erkenntnisse über die Wettbewerbsfähigkeit von Nebenzentren, wenn im Oberzentrum eher lange Ladenöffnungszeiten dominieren (z.B. über eine innerstädtische großflächige Mall)?

Der Einzelhandel in Nebenzentren, wenn diese als Stadtteilzentren verstanden werden, hat sich auch vor dem Hintergrund von in der Regel längeren Öffnungszeiten in den Oberzentren, wenn damit Innenstädte gemeint sind, erfolgreich positioniert. Auch hier gilt, dass unterschiedlich lange Öffnungszeiten die Wettbewerbssituation durchaus bestimmen, aber sie sind nicht das einzige betriebswirtschaftliche Mittel, um die Position eines Unternehmens zu bestimmen. Dies belegen vielfach auch unter Handelsgesichtspunkten sehr lebendige Stadtteile. Wo das nicht der Fall ist, liegen die Ursachen nicht selten in falschen Ansiedlungsentscheidungen (großflächiger Einzelhandel).

30. Gibt es einen (losen oder engen) Zusammenhang zwischen der Vertriebsform, den Ladenöffnungszeiten und dem Arbeitsplatz bzw. der (zeitlichen und tariflichen) Gestaltung der Arbeitsplätze (z.B. Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätze, Existenz einer Personalvertretung, befristete oder unbefristete Arbeitsverträge, Existenz und Anwendung eines Tarifvertrags, Verhältnis von Frauen- bzw. Männerarbeitsplätzen auf den verschiedenen Hierarchiestufen)?

---

31. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen Vertriebsform, ökonomischer bzw. juristischer Struktur (also z.B. inhabergeführtes Geschäft geringer Größe vs. großflächiger



Filialbetrieb) und den Arbeitsplätzen (Zahl in Abhängigkeit vom Umsatz, Einfluss auf Arbeitszeitgestaltung, etc.)?

---

32. Wie bewerten Sie den Umstand in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht, dass der Beschäftigungsbedarf im Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten abnehmen wird?

Wenn die gewerbliche Wirtschaft durch kürzere Ladenöffnungszeiten beschränkt wird, ist ein Rückgang des Beschäftigungsbedarfes möglich.

33. Inwieweit wird der Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten Marktanteile an den Internethandel und ggf. an Einzelhändler im benachbarten Ausland abgeben?

Der Internethandel gewinnt stetig Marktanteile. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zu ihnen gehört auch die Möglichkeit, im Internet rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen einzukaufen. Insofern ist die angedachte Verkürzung der Öffnungszeiten ein Mittel, das weitere Wachstum des Internethandels zu befördern.

Dr. Ralf Mittelstädt Hauptgeschäftsführer

Kolf tokestalt

Stefan Postert Federführer Handel, Stadtentwicklung Stadtmarketing